

**Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013**

**Steuerlicher Zufluss: 31.12.2013**

**Name des Investmentvermögens: LUX-EURO-STOCKS TECDAX®**

**ISIN: LU0108712554**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup>	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup>
		EUR je Anteil	EUR je Anteil	EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG	-	-	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	Privat- vermögen  EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup>  EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup>  EUR je Anteil
mm)	Erträge i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-
nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0000	0,0252	0,0252
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0252
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen  EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup>  EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup>  EUR je Anteil
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup>	0,0408	0,0408	0,0408
1 i)	nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 i.d.F. v. 26. Juni 2013 (in Abs. 1 Nr. 2 enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

#### Steuerlicher Anhang:

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die

Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

- 2) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- 3) N.A.
- 4) Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- 5) Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- 6) Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Fundstelle für den Rechenschaftsbericht nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 3 InvStG: [www.bcee.lu](http://www.bcee.lu)

Die für den Zeitraum vom 01.03.2013 bis 30.06.2013 nachträglich ermittelten Aktiengewinne können eingesehen werden unter: [www.bcee.lu](http://www.bcee.lu)